

garagenordnung

Für alle Nutzungsberechtigten an einem Garagen-Standplatz stellt nachstehende Garagenordnung einen integrierten Bestandteil des Kaufvertrages bzw. Mietvertrages dar:

I.

Die Fahrzeuge dürfen nur auf einem deutlich gekennzeichneten Standplatz abgestellt werden. Beim Ein- und Ausfahren in bzw. aus der Garage ist die vorgesehene Fahrtrichtung einzuhalten. Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Fahrbahnen ist untersagt. Weiters ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne amtliche Kennzeichen sowie mit Wechselkennzeichen verboten.

II.

Der Standplatz ist in einem sauberen Zustand zu erhalten. Fahrzeuge mit Öl- oder Treibstoffverlust sind unverzüglich abzudichten. Die Beseitigung solcher Verunreinigungen geht zu Lasten des Verursachers.

III.

In der Tiefgarage ist das Rauchen, das Hantieren mit offenem Licht sowie feuergefährliches Arbeiten jeglicher Art streng untersagt. Das Aufbewahren von Treibstoffen, Lacken oder leicht entflammaren Flüssigkeiten sowie das Aufbewahren von Gasflaschen in der Garage ist feuerpolizeilich verboten.

IV.

Jede Belästigung der Umgebung und Anrainer soll vermieden werden, daher wird ersucht, die Rampe langsam zu befahren sowie Hupen und sonstige Signalapparate nicht zu betätigen. In der Garage ist das Laufenlassen von Motoren (z.B. Warmlaufen usw.) untersagt.

V.

Das Autowaschen im Bereich der Tiefgarage sowie der Zu- und Abfahrt ist nicht gestattet. Die Inanspruchnahme von Allgmeinestrom in der Tiefgarage ist strengstens untersagt.

VI.

Aus Gründen der Sicherheit ist die Durchführung von Reparaturarbeiten sowie das Zerlegen des Motors und des Kraftfahrzeuges in der Garage verboten.

VII.

Das Abstellen von Gegenständen auf den Standplätzen (z.B. Kästen, Gerümpel, Boote usw.) ist nicht gestattet. Die Montage von Haken, Regalen usw. an den Wänden der Tiefgarage ist untersagt.

VIII.

Schnee- und Eisbelag am Fahrzeug ist vor dem Befahren der Garage zu entfernen.

IX.

Hausfremden Personen ist der Zutritt in die Garage nicht gestattet. Ebenso dürfen Kinder unter 12 Jahren nicht ohne Aufsicht die Garage betreten.

X.

Die Genossenschaft „die salzburg“ bzw. die Hausgemeinschaft übernehmen keine wie immer geartete Haftung oder Obsorge für das eingestellte Fahrzeug. Für Beschädigungen, Diebstahl des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen bzw. von Gegenständen aus dem Fahrzeug durch Dritte ist jede wie immer geartete Haftung der Genossenschaft „Salzburg“ bzw. der Hausgemeinschaft ausgeschlossen. Die Gefahr für Schäden durch Mängel an technischen oder baulichen Einrichtungen als auch Schäden durch Feuer, Zufall oder höhere Gewalt hat der Nutzungsberechtigte selbst zu tragen.

XI.

Das Nutzungsobjekt wird in einwandfreiem Zustand übergeben und übernommen und ist in demselben Zustand nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses wieder zurückzulassen.

XII.

Der Verwalter ist berechtigt, im Auftrag der Hausgemeinschaft zusätzliche Bestimmungen zur Garagenordnung zu erlassen, an die die Nutzungsberechtigten gebunden sind.